

Arbeitshilfe zu § 53 SGB XII

Übernahme auswärtig untergebrachter Pflegekinder, die aufgrund körperlicher und / oder geistiger Behinderung dem Personenkreis des § 53 SGB XII angehören (mit Bedarf an Eingliederungshilfe) in den Leistungsbereich des SGB XII vom 01.03.2015 (Gz: SI 412-112.48-7)

Hinweis: Diese Regelung gilt gemäß Protokollbeschluss der SHS vom 17.01.2018 über ihr Außerkrafttreten hinaus bis zum 20.04.2020 weiter.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung:.....	1
B. Regelungsgegenstand	2
C. Zuständigkeiten.....	2
D. Aufgaben.....	2
1. Erforderliche Unterlagen für die Fallübernahme durch W/EH	3
2. Aufgaben von W/EH nach Eingang der für die Fallübernahme erforderlichen Unterlagen.....	3
2.1 Bei Verneinung der Zugehörigkeit zum Personenkreis.....	3
2.2 weiteres Vorgehen im Übrigen.....	3
3. Besonderheiten	3
3.1 Gesamtplanverfahren.....	3
3.2 Weitere Aufgaben von W/EH nach Fallübernahme	4
3.3 Leistungsbewilligung im Einzelnen	4
E. Evaluation.....	4
F. Geltungsdauer	4

A. Einleitung:

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2011 (BVerwG 5C 6.11) wurde grundlegend festgestellt, dass in den Fällen, in denen ein Kind mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung neben dem Bedarf an Jugendhilfe einen Bedarf an Eingliederungshilfe hat, die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen der Jugendhilfe vorgehen, sofern die Leistungen deckungsgleich sind.

Wesentlich körperlich und/oder geistig behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder mit einem Eingliederungshilfebedarf nach [§§ 53 ff. SGB XII](#), die nicht bei ihren Eltern leben können, haben einen Anspruch auf Leistungen zur Betreuung in einer anderen Familie, wenn damit eine Heimaufnahme verhindert werden kann. Gleichzeitig kann ein Kind aufgrund einer seelischen Behinderung oder wegen eines erzieherischen Bedarfes Anspruch auf Unterbringung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Jugendhilfe haben. Bei einem solchen Zusammentreffen der Leistungsverpflichtung der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe ist bei Leistungskongruenz eine vorrangige Leistungsverpflichtung der Sozialhilfe gegeben.

Bisher wurden die Leistungen für Hamburger Kinder mit Behinderungen, die in Pflegefamilien außerhalb Hamburgs untergebracht sind, bis auf ganz wenige Ausnahmen, nach dem SGB VIII erbracht. In diesen Fällen blieben die zuständigen Hamburger Fachämter Jugend- und Familienhilfe

(Jugendamt) für zwei Jahre in der Leistungsverpflichtung; danach ging gemäß [§ 86 Abs. 6 SGB VIII](#) die Zuständigkeit an den auswärtigen Jugendhilfeträger über. Die FHH hatte für diese Fälle dann lediglich Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff. SGB VIII zu leisten.

Durch die Übernahme dieser Fälle ergibt sich auch eine Änderung in der örtlichen Zuständigkeit: die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich bei Übernahme auswärtig untergebrachter Pflegekinder in den Leistungsbereich des SGB XII nach [§ 98 Abs. 2 SGB XII](#) und [§ 107 SGB XII](#). Dies ist regelmäßig die Freie und Hansestadt Hamburg, wenn das Kind oder der Jugendliche vor seiner Unterbringung in der auswärtigen Pflegefamilie seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg hatte. Die jugendamtlichen Aufgaben nach [§ 44 SGB VIII](#) (Pflegerlaubnis) und dem daraus resultierendem Recht der Pflegepersonen auf Beratung im Umgang mit dem Pflegekind ([§ 37 SGB VIII](#)) und die Verpflichtung zum Schutz des Kindes in der Pflegefamilie (§ 8a SGB VIII) verbleiben hingegen weiterhin beim auswärtigen Jugendamt.

B. Regelungsgegenstand

Diese Arbeitshilfe regelt ausschließlich die Übernahme - und Bearbeitungsmodalitäten von bisherigen Jugendhilfefällen von Kindern und Jugendlichen, die in auswärtigen Pflegestellen nach §§ 27, 33 SGB VIII untergebracht sind und die aufgrund wesentlicher körperlicher und / oder geistiger Behinderung dem Personenkreis des § 53 SGB XII angehören, in die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe.

Hierbei treten im Wesentlichen zwei Fallkonstellationen auf:

Fallkonstellation 1

Der nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständige auswärtige Jugendhilfeträger fordert die Freie und Hansestadt Hamburg als Sozialhilfeträgerin zur Fallübernahme und ggf. Kostenerstattung auf.

Fallkonstellation 2

Bei einem laufenden Fall der auswärtigen Unterbringung nach §§ 27, 33 SGB VIII in Zuständigkeit eines Hamburger Jugendamtes wird eine wesentliche körperliche und / oder geistige Behinderung festgestellt und das Hamburger Jugendamt fordert den Sozialhilfeträger in Hamburg zur Fallübernahme auf. Dies wird spätestens nach zwei Jahren der Fall sein, wenn eine Abgabe nach § 86 Abs. 6 SGB VIII an den auswärtigen Jugendhilfeträger aufgrund der vorrangigen Zuständigkeit der Sozialhilfe nicht erfolgen kann.

C. Zuständigkeiten

Bei Begründung der örtlichen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers Hamburg gemäß § 107 i.V.m. § 98 Abs. 2 SGB XII, für die der Aufenthalt des Kindes / Jugendlichen vor der ersten Maßnahme maßgeblich ist, ist das Bezirksamt Wandsbek - Fachamt Eingliederungshilfe (W/EH) - zentral zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit endet aufgrund der Vorschrift des § 107 SGB XII i.V.m. § 98 Abs. 2 SGB XII mit dem 18. Geburtstag; danach wird nach den allgemeinen Regelungen i.d.R. der Sozialhilfeträger des tatsächlichen Aufenthalts des Pflegekindes zuständig.

Die Feststellung der Zugehörigkeit des Kindes oder Jugendlichen zum Personenkreis § 53 SGB XII erfolgt durch die dafür am Wohnort des Kindes oder Jugendlichen zuständige Stelle (z. B. Gesundheitsamt).

D. Aufgaben

Die Aufgaben von W/EH umfassen im Wesentlichen die Hilfeplanung und Hilfestellung. Ferner obliegt W/EH die sozialpädagogische Betreuung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen auswärtigen Jugendamt, das u.a. für die Beratung der Pflegeeltern zuständig bleibt.

1. Erforderliche Unterlagen für die Fallübernahme durch W/EH

Zur Fallübernahme sind W/EH ggf. auf Anforderung gegenüber dem auswärtigen Jugendhilfeträger bzw. dem ASD folgende Unterlagen vorzulegen bzw. Angaben zu machen:

- vollständigen Meldedaten des Kindes und der Pflegeeltern
- aktuelle Meldedaten der leiblichen Eltern und der Sorgeberechtigten
- Angaben zum Wohnort des Kindes bei Beginn der Hilfe nach §§ 27/33 SGB VIII (d. h. im Zeitpunkt der auswärtigen Unterbringung in einer Pflegefamilie)
- Nachweis über die Personensorge für das Pflegekind (z. B. Vormund, Pfleger)
- gutachterliche Stellungnahme bezüglich der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 SGB XII, bei Verneinung der Zugehörigkeit siehe unter D 2.1
- Hilfeplan und Protokolle der letzten zwei Hilfeplangespräche bzw. einen aussagefähigen Bericht über den bisherigen Verlauf der Hilfe
- Angaben über die Höhe und die Berechnung des gegenwärtigen Pflegegeldes und ggf. der Art und den Umfang bewilligter Nebenleistungen.
- Angaben zum bisherigen Kostenbeitrag der leiblichen Eltern
- Kopie der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII, bzw. Bestätigung des JA über das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes nach § 44 Abs.1 S. 2 SGB VIII
- Benennung einer Ansprechperson im Jugendamt am Wohnort der Pflegeperson

2. Aufgaben von W/EH nach Eingang der für die Fallübernahme erforderlichen Unterlagen

2.1 Bei Verneinung der Zugehörigkeit zum Personenkreis

Bei Verneinung der Zugehörigkeit des Kindes oder Jugendlichen zum Personenkreis des § 53 ff SGB XII lehnt W/EH die Fallübernahme gegenüber dem die Fallübernahme beantragenden Träger ab.

2.2 weiteres Vorgehen im Übrigen

- Feststellung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit
- Einleitung des Gesamtplanverfahrens
- Durchführung des Gesamtplanverfahrens, Näheres hierzu unter 3.1
- Bewilligung der Leistung
- Information an das zuständige Jugendamt über die Übernahme in die eigene Zuständigkeit
- Unterhaltsprüfung der leiblichen Eltern

3. Besonderheiten

3.1 Gesamtplanverfahren

Das Gesamtplanverfahren nach Maßgabe des § 58 SGB XII wird durchgeführt nach Maßgabe der FA zu § 53 SGB XII. Darüber hinaus sollen am Gesamtplangespräch teilnehmen:

- das Kind / der Jugendliche
- die Pflegeeltern
- die / der Sorgeberechtigte(n) bzw. gesetzlichen Vertreter (Amts-) Vormund/-Pfleger
- das zuständige Jugendamt am Wohnsitz der Pflegeeltern.

Weitere Teilnehmer können hinzugezogen werden, insbesondere

- die für die Feststellung zum Personenkreis des § 53 SGB XII zuständige gutachterliche Stelle
- der behandelnde Arzt
- der bisher zuständige Hamburger Pflegekinderdienst (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)
- der bisher zuständige Hamburger ASD
- ggf. Anbieter, die Leistungen für das Kind erbringen

Bei der Erstellung eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII ist zu berücksichtigen, dass

- die aus der Jugendhilfe zu übernehmenden Pflegeverhältnisse in der Regel seit mehreren Jahren bestehen, und ein dauerhafter Verbleib der Kinder in den Pflegefamilien zu erwarten ist,

- diese Kinder sich überwiegend bereits über mehrere Jahre in der Pflegefamilie positiv entwickelt und dort ihren Lebens- und Förderungsmittelpunkt gefunden haben,
- die Pflegeeltern vor der Aufnahme des Pflegekindes ein Eignungs- und Qualifizierungsverfahren entsprechend der Hamburger Regelungen durchlaufen haben und in der Regel zwei Jahre vom Hamburger Pflegkinderdienst bei ihrer Aufgabe beraten und begleitet wurden.

3.2 Weitere Aufgaben von W/EH nach Fallübernahme

- Laufende Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt
- Unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (z. B. eine Gefährdung in der Pflegefamilie)
- Unter Beteiligung des zuständigen Jugendamtes Abschluss einer Pflegevereinbarung mit den Pflegepersonen, in der neben allgemeinen Rechten und Pflichten Vereinbarungen für den Einzelfall – neben erzieherischen auch Vereinbarungen zu den im aktuellen Gesamtplan vereinbarten Zielen und Maßnahmen der Eingliederungshilfe getroffen werden. Diese Vereinbarung muss an das Bestehen des Pflegeverhältnisses gekoppelt werden und mit einer auflösenden Bedingung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses verbunden sein.
- Bei bereits bestehender Pflegevereinbarung ist zu prüfen, inwieweit diese in die neue einbezogen werden kann.

3.3 Leistungsbewilligung im Einzelnen

Die Leistungen umfassen eine Pauschalleistung (Erziehungsaufwand, Lebensunterhalt des Pflegekindes, Vorsorgeleistungen für die Pflegeeltern) nach Maßgabe der Vorschriften des § 39 SGB VIII sowie den individuellen Bedarf des Kindes auf Teilhabe, wie z.B. zur Vermeidung einer stationären Unterbringung notwendige pädagogische und therapeutische Maßnahmen und sächliche Nebenleistungen

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den entsprechenden Regelungen des Jugendhilferechtes am Ort der Pflegestelle. § 39 SGB VIII ist somit analog anzuwenden. Die Anrechnung des Kindergeldes richtet sich daher nach § 39 Abs. 6 SGB VIII (siehe [Richtlinien Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung Jugendhilfe](#)).

Die Berechnung des Kostenbeitrags der leiblichen Eltern erfolgt nach den Regelungen der §§ 85 ff SGB XII.

E. Evaluation

W/EH legt zum 1. März eines Jahres eine Statistik über das abgelaufene Vorjahr vor.

Erfasst werden:

- Anzahl der laufenden Eingliederungshilfen in auswärtigen Pflegefamilien zum Stichtag 31. Dezember
- Anzahl der Hilfeübernahmen aus der Jugendhilfe
- Anzahl der beendeten Hilfen
- Beendigungsgründe
 - Volljährigkeit,
 - Aufnahme in stationäre Hilfe,
 - Rückkehr zu den Eltern oder
 - Wechsel in eine andere Pflegefamilie)

F. Geltungsdauer

Diese Arbeitshilfe tritt zum 1. März 2015 als Ergänzung zur Globalrichtlinie Pflege- und Betreuungsfamilien bzw. der in der Abstimmung befindlichen FA Pflege- und Betreuungsfamilien – für zwei Jahre in Kraft.

Hinweis: Diese Regelung gilt gemäß Protokollbeschluss der SHS vom 17.01.2018 über ihr Außerkrafttreten hinaus bis zum 20.04.2020 weiter.

Siehe auch Globalrichtlinie zu § 54 SGB XII [Pflege- und Betreuungsfamilien](#)